

§ 1889 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1889 BGB](#) Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Das Familiengericht hat den Einzelvormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstands, der den Vormund nach § [1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 BGB](#) berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

(2) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den [Verein](#) als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete [Person](#) vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein [Verein](#) ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.